

**Vereinbarung betreffend die
Paritätische Interpretationskommission
TARMED (PIK)**

zwischen

**H+ Die Spitäler der Schweiz (H+),
die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)**

und

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer,

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die**

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

**der Militärversicherung,
vertreten durch die**

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA,

**der Invalidenversicherung (IV)
vertreten durch das**

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

1. Ingress

Aufgrund von Ziffer 1 Absatz 3 des Vertrages *TARMED Suisse* schaffen die Vertragsparteien eine Paritätische Interpretationskommission (PIK). Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen, das Verfahren sowie die Finanzierung der PIK.

2. Ziel und Auftrag

¹ Die PIK gewährleistet die gemeinsame einheitliche Interpretation der Tarifstruktur TARMED. Als Interpretation gilt die Auslegung einer in der Tarifstruktur TARMED enthaltenen Position, der Anwendungsregeln sowie der allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen.

² Die PIK wird tätig, wenn die Anwendung der Tarifstruktur TARMED zu Missverständnissen Anlass gibt oder wenn Interpretationen unklar sind.

3. Kompetenzen

¹ Die PIK ist gesamtschweizerisch als einziges Organ von den Vertragsparteien damit beauftragt, die Tarifstruktur TARMED zu interpretieren.

² Entscheide der PIK sind für alle Anwender der Tarifstruktur TARMED verbindlich. Sie gehen den Auffassungen und Veröffentlichungen einzelner Vertragsparteien vor.

4. Zusammensetzung

¹ Die PIK setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Versicherer und vier Vertretern der Leistungserbringer. Die Versicherer einigen sich unter einander über die Verteilung der vier Sitze auf die verschiedenen Gruppierungen (santésuisse; UV; MV; IV); dasselbe gilt für die Leistungserbringer (FMH; H+). Eine Personalunion mit den Vertretern in der PTK ist anzustreben.

² Der Vorsitz wird für ein Jahr von einer der Parteien übernommen und wechselt jährlich zwischen FMH, H+, santésuisse und UV/MV/IV.

5. Sekretariat

¹ Das Sekretariat wird von der Geschäftsstelle TARMED Suisse geführt. Sie nimmt die Anträge entgegen, bereitet die Sitzungen vor, führt das Sitzungsprotokoll und publiziert die PIK-Entscheide.

6. Verfahren

¹ Alle Anwender der Tarifstruktur TARMED (Tarifpartner und die den Tarifverträgen beigetretenen bzw. angeschlossenen Versicherer und Leistungserbringer) können bei Unklarheiten Anträge an die PIK richten.

² Die Anträge sind der Geschäftsstelle TARMED Suisse zuhanden der PIK mittels eines speziellen Formulars einzureichen.

³ Der Antragssteller kann auf Wunsch der PIK angehört werden. Die Bearbeitung des Geschäfts darf dadurch nicht verzögert werden. Die Antragssteller erhalten für Aufwand und Spesen keine Entschädigung.

⁴ Entscheide der PIK haben einstimmig zu erfolgen. Jede der 4¹ Parteien (santésuisse, UV/MV/IV, FMH, H+) verfügt über eine Stimme. Entscheide der PIK auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

7. Beizug von Experten

¹ Die PIK kann für die Entscheidungsfindung auf Antrag einer Partei Experten beiziehen.

² Der Beizug von Experten soll ermöglichen, bei Unklarheiten innerhalb der PIK einen Entscheid zu fällen, der der Systematik und Logik der Tarifstruktur, den Absichten der Vertragsparteien etc. gerecht wird.

8. Rekursverfahren

Gegen den Entscheid der PIK kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Geschäft ist dann der jeweils zuständigen PVK vorzulegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung über die PVK und den entsprechenden Reglementen.

9. Finanzierung

¹ Die Parteien entschädigen ihre Vertreter selbst.

² Anträge an die PIK sind kostenlos.

¹ UV/MV/IV gelten als eine Partei

10. Inkrafttreten/Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 18.04.2007 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung betreffend die Paritätische Interpretationskommission TARMED (PIK) vom 05.06.2002.

² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

³ Nach der Kündigung durch eine der Parteien nehmen alle Parteien unverzüglich Verhandlungen für eine Neuregelung auf.

Bern / Luzern / Solothurn, den 18.04.2007

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer

Der Präsident

Der Direktor

Ch. Brändli

F. Britt

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident

W. Morger

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA

Militärversicherung

Der Abteilungsleiter

K. Stampfli

**Bundesamt für Sozialversicherungen,
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

A. du Bois-Reymond

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Ch. Favre

B. Wegmüller

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident

Die Generalsekretärin

J. de Haller

A. Müller Imboden